

Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 5 K 12/24

Frankenthal (Pfalz), 12.06.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.08.2026	10:00 Uhr	14, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Bahnhofstraße 33, 67227 Frankenthal (Pfalz)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Eppstein

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1/2	Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2	1245 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Eppstein	2811/40	Gebäude- und Freifläche	Zellerstraße 10	473

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Vierzimmerwohnung über 2 Etagen im hinteren Bereich eines Zweifamilienhauses bestehend laut den vorliegenden Unterlagen aus 4 Zimmern, 2 Dielen, 2 Küchen, Flur, 2 Bädern, Balkon und 4 Kellerräumen im EG. Baujahr vermutlich 1900-1920, Umbau jeweils 1962 und 1985 gemäß Bauakte.;

Verkehrswert:

220.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.